Allgemeinbildung - Zusammenfassung

Patrick Bucher

Copyright © 2007 Patrick Bucher.

Permission is granted to copy, distribute and/or modify this document under the terms of the GNU Free Documentation License, Version 1.2 or any later version published by the Free Software Foundation; with no Invariant Sections, no Front-Cover Texts, and no Back-Cover Texts. A copy of the license is included in the file entitled "license.txt".

Inhaltsverzeichnis

1	Gelo	d	6
	1.1	Lohna	usweis/Sozialversicherungen
		1.1.1	Bestandteile der Lohnabrechnung 6
		1.1.2	Das 3-Säulen-Prinzip
	1.2	Verrec	hnungssteuer
		1.2.1	Beispiel zur Verrechnungssteuer
		1.2.2	Steuerhinterziehung
	1.3	Sparen	, anlegen
		1.3.1	Konto
		1.3.2	Weitere Anlagemöglichkeiten
	1.4	Wirtsc	haft
		1.4.1	Bankgeschäfte
		1.4.2	Der Wirtschaftskreislauf
2	Staa	at	14
	2.1	Stimm	- und Wahlrecht
		2.1.1	Aktives und passives Wahlrecht
		2.1.2	Mehrheiten
		2.1.3	Wahlverfahren
	2.2	Die wi	chtigsten Parteien
		2.2.1	Das Links-Rechts-Schema
		2.2.2	Die SP
		2.2.3	Die CVP
		2.2.4	Die FDP
		2.2.5	Die SVP
	2.3	Die Bu	indesbehörden
		2.3.1	Die Legislative
		2.3.2	Die Exekutive
		2.3.3	Die Judikative
	2.4	Volksr	echte
		2.4.1	Volksinitiative
		2.4.2	Referendum
		2.4.3	Petition
	2.5	Die Ge	emeinde
		2.5.1	Die Einwohnergemeinde
		2.5.2	Der Gemeinderat

	2.6	2.5.3 Übersid	Die Einbürgerung	23 23
•				
3		vertraç		25
	3.1	_	nzung	25
		3.1.1	Pacht	25
		3.1.2	Leihe	25
	2.2	3.1.3	Leasing	25
	3.2		e Regelungen	25
	3.3		n und Versicherungen	26
		3.3.1	Die Hausratsversicherung	26
		3.3.2	Die Privathaftpflichtversicherung	26
4	Der	Kaufve	ertrag	27
	4.1		gallgemein	27
	4.2	Versch	iedene Arten von Kaufverträgen	27
		4.2.1	Barkauf	27
		4.2.2	Kreditkauf	27
		4.2.3	Konsumkredit	27
	4.3	Autove	ersicherung	28
		4.3.1	Autohaftpflichtversicherung	28
		4.3.2	Teilkasko	28
		4.3.3	Vollkasko	28
		4.3.4	Prämien	28
5	Ges	undhei	it	30
	5.1	Kranke	enversicherung	30
		5.1.1	Grundversicherung	30
		5.1.2	Zusatzversicherungen	31
		5.1.3	Sparmöglichkeiten	32
	5.2		versicherung	33
		5.2.1	BU - Berufsunfallversicherung	33
		5.2.2	NBU - Nichtberufsunfallversicherung	33
		5.2.3	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	34
		5.2.4	Leistungen	34
	5.3		tion	34
6	Arbe	≥i t		36
•	6.1		svertragsrecht	36
	0.1	6.1.1	Arbeitsvertragsrecht und Arbeitsgesetz	36
		6.1.2	Der Einzelarbeitsvertrag (EAV)	36
		6.1.3	Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV)	37
		6.1.4	Schlichtung bei Arbeitskonflikten	37
	6.2			38
	0.4	Aideits	slosigkeit	30

		6.2.1	Das Meldeverfahren	38
		6.2.2	Taggelder	38
		6.2.3	Die regionale Arbeitsvermittlungsstelle (RAV)	40
		6.2.4	Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit	40
7	Öko	logie		41
	7.1	•	fe	41
		7.1.1	Nachhaltigkeit	41
		7.1.2	Globalisierung	41
		7.1.3	System	41
		7.1.4	Ökosystem	42
	7.2	Der Tre	eibhauseffekt	42
	7.3	Umwel	ltschutz	43
8	Zus	ammen	nleben	44
	8.1	Die Eh	ıe	44
		8.1.1	Das Verlöbnis	44
		8.1.2	Voraussetzungen für die Ehe	44
		8.1.3	Eheungültigkeit	45
		8.1.4	Pflichten der Eltern und Kinder	45
		8.1.5	Wirkung der Ehe	45
		8.1.6	Güterstände	46
	8.2	Das Ko	onkubinat	46
	8.3	Die Scl	heidung	47
	8.4	Die Vo	ormundschaft	47
		8.4.1	Beistandschaft	47
		8.4.2	Beiratschaft	48
		8.4.3	Vormundschaft	48
9	Steu	ıern		49
	9.1	Steuerh	hoheit	49
	9.2	Verwer	ndung der Steuern	49
		9.2.1	Fiskalpolitische Zwecke	49
		9.2.2	Sozialpolitische Zwecke	50
		9.2.3	Wirtschaftspolitische Zwecke	50
	9.3		u der Steuererklärung	51
	9.4	Steuera	arten, Gebühren und Beiträge	51
		9.4.1	Direkte Steuern	51
		9.4.2	Indirekte Steuern	51
		9.4.3	Gebühren	52
		9.4.4	Beiträge	52
	9.5	_	progression	52
		9.5.1	Kalte Progression	53

Vorwort

Über dieses Dokument

Dieses Dokument soll eine ausführliche Zusammenfassung über das Fach Allgemeinbildung (Gesellschaft) bieten. Ziel dieser Zusammenfassung ist es, dem Lernenden sämtliche Informationen kompakt in einem Dokument aufzubereiten, sodass dieser sich für die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung neben ZGB und OR keiner weiteren Unterlagen bedienen muss.

Die Zusammenfassung ist nach wie vor in Arbeit und wird von Patrick Bucher gepflegt. Wer Ergänzungen und/oder Korrekturen an diesem Dokument vornehmen will, der kann den Autor per E-Mail¹ kontaktieren. Diese Autoren werden dann im Abschnitt "Danksagungen" erwähnt. Wer seine eigene Version der Zusammenfassung weiterführen will, der kann sich sämtliche Quelldateien vom FTP-Verzeichnis² des Autors herunterladen. Bitte beachten Sie aber dazu die Lizenzbestimmungen!

Da der Lernstoff für das Fach Allgemeinbildung für die nächsten vier Jahre unverändert bleiben soll, ist diese Zusammenfassung nicht nur für die Lehrabschlussprüfung 2007 hilfreich. Wird der Prüfungsstoff in Zukunft angepasst, so kann auch diese Zusammenfassung den neuen Gegebenheiten entsprechend erweitert werden.

Danksagungen

Ich möchte an dieser Stelle sämtlichen Autoren für ihre tatkräftige Mithilfe schon im Voraus danken!

Lizenz

Das Dokument untersteht den Lizenzbedingungen der GNU FDL, der GNU Free Documentation License. Diese Lizenz kann auf der Website der Free Software Foundation eingesehen werden³. Diese Lizenz wurde gewählt, damit dieses Dokument für dessen Leser und Leserinnen grösstmöglichste Freiheiten bietet und somit möglichst viele Lernende bei deren Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung davon profitieren können - ob heute oder zu einem späteren Zeitpunkt.

¹paedubucher@gmail.com

²http://home.datacomm.ch/paedubucher/ABU

³http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html

1 Geld

1.1 Lohnausweis/Sozialversicherungen

Vereinbart man mit seinem Arbeitsgeber eine Entschädigung (Monatslohn), so wird am Ende eines Monats nicht genau dieser Betrag auf dem Konto des Arbeitnehmers gutgeschrieben. Grund dafür sind die verschiedenen Sozialversicherungen, welche zumindest teilweise vom Arbeitnehmer bezahlt werden müssen. Es können sich jedoch auch einige Gutschriften in Form von Gratifikationen oder Spesenentschädigungen auf der Lohnabrechnung wiederfinden.

1.1.1 Bestandteile der Lohnabrechnung

Eine Lohnabrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

```
Vereinbarter Lohn
+ Lohnzuschläge (Überstundenentschädigung)
+ Gratifikation
= Bruttolohn (AHV-pflichtiger Lohn)
- AHV-, IV-, EO-, ALV-Prämien
- NBU-Prämie
= Nettolohn
+ Spesenentschädigung
+ Sozialzulagen (Kinder-, Familienzulage)
= ausbezahlter Lohn
```

Gratifikation

Eine Gratifikation ist eine zusätzliche Geldleistung des Arbeitgebers über den Arbeitslohn hinaus¹. Beispiele für eine Gratifikation wären Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder eine Erfolgsbeteiligung.

AHV

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist eine hierzulande obligatorische Rentenversicherung. Die AHV wurde 1948 eingeführt und dient der angemessenen Sicherung des Existenzbedarfs. Die AHV wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt und macht 5.05% vom Bruttolohn aus.

¹Quelle: Wikipedia - http://de.wikipedia.org/wiki/Gratifikation

IV

Die Invalidenversicherung (IV) ist in der Schweiz ebenfalls obligatorisch. Mithilfe der IV sollen Eingliederungsmassnahmen ins Berufsleben für invalide Personen finanziert werden. Ist eine Eingliederung in die Berufswelt nicht möglich, so leistet die IV Geldzahlungen an die invalide Person. Diese Geldzahlungen sollen den Existenzbedarf sichern. Die IV kostet den Arbeitnehmer 1.5% seines Bruttolohns.

EO

Die Erwerbsersatzordnung (EO) dient zur Kompensation des Lohnausfalls von Personen, die Militärdienst, Zivilschutz oder Zivildienst leisten. Neu erhalten auch berufstätige Frauen bei Mutterschaft eine Entschädigung aus der EO. Die EO wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt. Der Arbeitnehmer zahlt dabei 0.3% seines Bruttolohns.

ALV

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist eine Sozialversicherung die finanzielle Entschädigungen an Personen leistet die Arbeitslos sind. Weiter deckt die ALV Kurzarbeit ab und leistet wenn nötig eine Schlechtwetterschädigung. Die ALV wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt, der Arbeitnehmer bezahlt 1% des Bruttolohns dafür.

NBU

Die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch, die länger als acht Stunden wöchentlich beim gleichen Arbeitgeber arbeiten. Die Versicherung deckt alle Unfälle ab, die nicht während der Ausübung des Berufs passieren. Die NBU-Prämien werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt (in der Regel zu je 50%). Die Beiträge varieren je nach Branche und Riskiko.

1.1.2 Das 3-Säulen-Prinzip

In der Schweiz basiert die Vorsorge auf drei verschiedenen Säulen.

1. Säule

Die erste Säule deckt die Existenzsicherung der Bevölkerung in den folgenden Bereichen:

- Altersvorsorge (AHV)
- Invalidität (IV)
- Hinterbliebenenleistungen beim Tod des Versorgers (AHV)

Im weiteren Sinne kann auch die obligatorische Krankenkasse zur ersten Säule gezählt werden. Die AHV wird in Rentenform ausbezahlt.

2. Säule

Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) macht den wichtigsten Teil der zweiten Säule aus. Jeder Arbeitnehmer, der im Jahr mehr als 19'800 Franken verdient, ist obligatorisch bei einer Pensionskasse versichert. Der Arbeitgeber kann dabei die Pensionskasse auswählen, grössere Arbeitgeber haben eine eigene Pensionskasse. Das Geld aus der Pensionskasse kann entweder bis zum Lebensende als Rente oder der gesamte Betrag auf einmal ausbezahlt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, sich sein Geld aus der Pensionskasse für einen Hausbau oder die Gründung einer Unternehmung herauszulösen.

Mit dem Geld aus der zweiten Säule soll der versicherte seinen Lebensstandard auch nach der Pensionierung noch beibehalten können.

3. Säule

Die dritte Säule ist freiwillig und soll dem Versicherten im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder der Pensionierung dabei helfen, seinen bisherigen Lebensstandards weiterführen zu können. Hierbei gibt es Lösungen von Banken und Versicherungen, auch ein privates Sparkonto kann zur dritten Säule gezählt werden. Die dritte Säule lässt sich in die Säule 3a und 3b unterteilen:

- **3. Säule a (gebundene Vorsorge):** Hier wird das einbezahlte Geld an einen Vertrag mit einer bestimmten Laufzeit gebunden. Diese Beiträge sind steuerlich absetzbar. Dazu gibt es folgende Varianten:
 - Altersrenten: Bei Erreichung eines bestimmten Alters wird eine Rente oder ein bestimmter Betrag ausbezahlt.
 - Todesfallrisikoversicherung: Beim Todesfall des Versicherten erhalten die hinterbliebenen einen bestimmten Betrag.
- **3. Säule b (freie Vorsorge):** Hier wird das einbezahlte Geld nicht vertraglich gebunden und ist nicht steuerlich absetzbar (Beispiel: Sparkonto).

1.2 Verrechnungssteuer

In der Schweiz gilt bekanntlich ein Bankgeheimnis, sodass Finanzinstitute dem Staat keine Angaben bezüglich Finanzanlagen ihrer Kunden machen müssen. Der Inhaben kann so seine Kapitalanlagen einfach verschweigen und so einer Besteuerung seiner Zinserträge entgehen. Damit der Staat trotzdem Steuern für Zinserträge verlangen kann, wurde die Verrechnungssteuer eingeführt. Dazu gibt die Bank/Versicherung dem Staat 35% des Zinsertrags an den Staat weiter. Will der Steuerzahler diesen Zinsertrag zurückfordern, muss er seine Kapitalanlage korrekt auf der Steuererklärung angeben.

1.2.1 Beispiel zur Verrechnungssteuer

Auf einem Konto wurden 100'000 Franken zu einem Zinssatz von 2% hinterlegt:

Möchte der Kontoinhaber nun seine 700 Franken zurück, so muss er das Konto einfach im Wertschriftenverzeichnis seiner Steuererklärung angeben. Der entsprechende Betrag wird ihm dann von der Steuerrechnung abgezogen bzw. gutgeschrieben.

1.2.2 Steuerhinterziehung

Wer seine Vermögenswerte trotz der Rückvergütung der Verrechnungssteuer nicht angibt, der begeht Steuerhinterziehung. Bei kleinen Vermögenswerten lohnt sich aber die Angabe sämtlicher Vermögenswerte allemal, da die 35% des Zinses einen höheren Betrag als die zu zahlenden Vermögenssteuern ausmachen.

1.3 Sparen, anlegen

Wer mehr aus seinem Geld machen will, der tut gut daran, es nicht einfach unters Kopfkissen zu legen. Im Folgenden werden einige Möglichkeiten zur Geldanlage beschrieben. Zur Geldanlage ist folgende Faustregel zu beachten:

- Konservative Geldanlage: Risiko klein, Verfügbarkeit gross, Ertrag klein.
- Aggressive Geldanlage: Risiko gross, Verfüfgbarkeit klein, Ertrag gross.

1.3.1 Konto

Bringt man sein Geld auf eine Bank oder auf die Post, so wird dieser Betrag auf einem bestimmten Konto gutgeschrieben. Am Ende eines Jahres erhält man jeweils einen Zins. Dieser Zins variiert je nach Finanzinstitut und Art des Kontos.

Ein Konto ist eine sehr sichere Art der Anlage. Selbst im Konkursfall eines Finanzinstituts erhält man einen Betrag seiner Ersparnisse zurück. Bei Kantonalbanken gibt es dafür eine *Staatsgarantie*, der Sparer erhält im Konkursfall einer Kantonalbank bis zu 10'000 Franken seiner Ersparnisse zurück. Privatbanken der schweizerischen Bankiervereinigung bieten einen sog. *Einlegerschutz*. Hierbei verpflichten sich die Banken dazu, eine Geldreserve anzulegen um den Kunden im Konkursfall einen Betrag von bis zu 30'000 Franken zurückzuerstatten.

Lohnkonto

Ein Lohnkonto ist, wie es der Name schon sagt, besonders geeignet für die Einzahlung des Monatslohns. Da die Beträge auf diesem Konto oft für das tägliche Leben gebraucht werden,

bleibt das Geld nicht sehr lange auf dem Lohnkonto. So verfügt die Bank nur über einen recht kurzen Zeitraum über dieses Geld und gewährt darum auch nur kleine Zinssätze auf Lohnkonti.

Sparkonto

Ein Sparkonto ist immer dann geeignet, wenn man einen Betrag längerfristig anlegen will. Hierbei ist der auf einmal abzuhebende Betrag limitiert, sodass die Bank länger über das Kapital verfügen kann. Dafür werden aber auch höhere Zinssätze gewährt. Möchte man den vollständigen Betrag von einem Sparheft abheben, muss in der Regel eine längere Kündigungsfrist abgewartet werden. Manche Banken erheben sogar eine Gebühr zur Auflösung eines Kontos.

1.3.2 Weitere Anlagemöglichkeiten

Ist man bereit, sein Geld mit etwas mehr Risiko anzulegen, so legt man sein Geld besser nicht (nur) auf einem Sparkonto an.

Fonds

Bei einem Fonds sammelt eine Kapitalanlagegesellschaft das Geld verschiedener Kapitalanleger. Das Geld wird anschliessend in Anlagewerte wie Aktien, Immobilien und Obligationen angelegt. Es gibt Fonds, die in eine bestimmte Branche investieren (z.B. erneuerbare Energieen, Computerindustrie) oder aber auch Fonds für bestimmte wirtschaftliche Regionen (z.B. Asien oder USA). Je grösser die Investitionen gestreut, d.h. auf verschiedenartige Anlagen verteilt werden, desto sicherer ist ein Fonds. Bei einer grösseren Streuung sinkt jedoch auch die Chance auf schnelle und grosse Gewinne.

Aktien

Kauft man eine Aktie, wird man zum Teilhaber eines Unternehmens. Aktien werden an der Börse gehandelt. Privatpersonen können nicht direkt an der Börse handeln und gehen darum den Weg über einen Anlageberater ihrer Bank. Dieser verlangt dann jeweils Gebühren. Jede Aktie hat einen *Nennwert*.

Aktien werden jedoch nicht zum Nennwert, sondern zum *Kurswert* gehandelt. Dieser Kurswert wird durch die Nachfrage des jeweiligen Aktientitels beeinfluss. Veröffentlicht ein Unternehmen gute Gewinnzahlen, so steigt die Nachfrage an den Aktien, die Aktien für dieses Unternehmen werden teuerer. Der Gewinn aus dem Aktienhandel entsteht dann folgendermassen:

- Ein Teilhaber erhält jedes Jahr einen Anteil vom Nennwert der Aktie, die sog. *Dividende*. Die Höhe der Dividende wird jährlich auf der Aktionärsversammlung festgelegt.
- Kauft man Aktien günstig ein und steigt dann ihr Kurswert, so kann man sie anschliessend teurer verkaufen.

Der Aktienhandel ist mit einem grossen Risiko verbunden. Geht ein Unternehmen konkurs, so ist auch das Geld der Gläubiger verloren. Dafür kann man mit dem Aktienhandel jedoch auch sehr grosse Gewinne in kurzer Zeit erzielen.

Obligationen

Kann man eine längere Zeit auf einen Teil seines Geldes verzichten, so ist die Obligation eine sinnvolle Geldanlage. Es gibt zwei Arten von Obligationen; Kassaobligationen und Anleihensobligation. Das Risiko bei Obligationen entspricht in etwa dem Risiko eines Sparhefts und ist somit als sehr gering einzustufen.

Kassaobligationen werden ausschliesslich von Banken angeboten. Ihre Laufzeit beträgt in der Regel zwei bis acht Jahre. Eine Obligation hat einen Wert von 1'000 Franken oder ein vielfaches davon. Der Kunde erhält ein Wertpapier mit einem Zinscoupon für jedes Jahr, womit der Kunde jedes Jahr seinen Zinsbetrag abholen kann. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums erhält der Kunde seinen Betrag zurück.

Banken verwenden die Obligationsgelder für Hypothekarkredite. Sinkt die Nachfrage nach Hypothekarkrediten, senkt die Bank die Zinsen für Obligationen.

Anleihensobligationen werden verwendet, um grössere Projekte zu finanzieren. Möchte so z.B. ein grosses Unternehmen ein neues Verwaltungsgebäude errichten, so wird sehr viel Kapital auf einmal benötigt. Statt sich nun das Geld mit einem teuren Kredit zu holen, kann die Unternehmung Anleihensobligationen anbieten. Diese Obligationen haben in der Regel einen Wert von 1'000 bis 100'000 Franken und eine Laufzeit von acht bis 15 Jahren. Auch hier werden die Zinsbeträge per Coupon bezogen.

Der Zinssatz wird beim Erwerb der Obligation bestimmt und ändert sich während der gesamten Laufzeit nicht.

1.4 Wirtschaft

1.4.1 Bankgeschäfte

Banken erfüllen wichtige Aufgaben zum Erhalt einer gut funktionierenden Wirtschaft. Damit Unternehmen ihre Investitionen finanzieren können, müssen andere Wirtschaftsteilnehmr sparen. Banken geben diese Ersparnisse in Form von Krediten an diejenigen weiter, die investieren wollen.

Aktivgeschäfte

Die Aktivgeschäfte einer Bank bestehen darin, dass eine Bank Kredite für bestimmte Investitionen gewährt. Daführ erhält die Bank dann Zinsen. Beispiele:

- Bau- und Hypothekarkredite
- Bürgschaftskredite
- Privat- und Geschäftsdarlehen

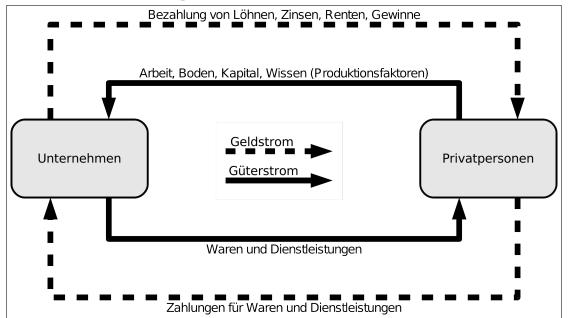
Passivgeschäfte

Damit die Bank überhaupt Kapital in Form von Krediten gewähren kann, muss sie sich dieses Kapital zuerst durch Passivgeschäfte beschaffen. So übernimmt die Bank Gelder zur Aufbewahrung von Sparern und gewährt diesen dafür Zinsen. Beispiele:

- Sparhefte und Sparkonti
- Lohn- und Privatkonti
- Ausgabe von Obligationen

1.4.2 Der Wirtschaftskreislauf

Die Vorgänge der Wirtschaft lassen sich modellhaft als Kreislauf von Gütern und Geldern zwischen Unernehmen und Privatpersonen darstellen:



Güterstrom

Unternehmen verkaufen Güter und Dienstleistungen an Privatpersonen. Damit diese Güter hergestellt bzw. diese Dienstleistungen erbracht werden können, stellen Privatpersonen den Unternehmen Arbeit, Boden, Kapital und Wissen zur Verfügung. Der Güterstrom umfasst alle Güter und Dienstleistungen, die von einer Volkswirtschaft in einem Jahr hergestellt werden. Dies wird auch als das **Bruttoinlandprodukt (BIP)** bezeichnet.

Geldstrom

Für das Leisten von Arbeit und das Beisteuern von Kapital und/oder Wissen bezahlen Unternehmen Löhne, Zinsen und Renten an Privatpersonen. Mit diesem Geld kaufen dann die Pri-

vatpersonen wieder Güter und Dienstleistungen von Unternehmen. Der Geldstrom umfasst alle Einkommen, die ein Volk in einem Jahr erwirbt. Die Summe dieser Einkommen wird als das **Volkseinkommen** bezeichnet.

Inflation und Deflation

In einer störungsfreihen Volkswirtschaft sind die beiden Ströme gleich gross. Dies wird in der Realität jedoch nie erreicht. Ist der Güterstrom kleiner als der Geldstrom, so spricht man von einer *Inflation* - also einer Teuerung. Sind jedoch mehr Güter als Gelder auf dem Markt, so ist die Rede von einer *Deflation* - also einer Preissekung.

Beispiel

Es folgt ein Beispiel zur Veranschaulichung des Wirtschaftskreislaufs:

Herr Meier arbeitet als Monteur bei der Firma "FoobarComputer", die Computer herstellt. Mithilfe von Herrn Meiers Mitarbeit kann FoobarComputer also Güter herstellen, die sie anschliessend an ihre Kundschaft verkaufen kann. Herr Meier erhält jeden Monat eine finanzielle Entschädigung für seine geleistete Arbeit, seinen Monatslohn. Diesen Lohn verwendet Herr Meier dann, um sich einen Computer von der Firma FoobarComputer zu kaufen.

- Geldstrom:
 - Herr Meier erhält Lohn von der Firma FoobarComputer
 - Herr Meier bezahlt der Firma FoobarComputer Geld für einen Computer
- Güterstrom:
 - Herr Meier stellt Güter für die Firma FoobarComputer her
 - Herr Meier bezieht einen Computer von der Firma FoobarComputer

2 Staat

2.1 Stimm- und Wahlrecht

2.1.1 Aktives und passives Wahlrecht

In der Schweiz gibt es zwei Arten von Wahlrecht; das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht.

Das aktive Wahlrecht ist das Recht, bei einer Wahl einen zur Wahl stehenden Kandidaten wählen zu können. Hierzulande hat jeder mündige Staatsbürger dieses Recht. Beim passiven Wahlrecht handelt es sicht um das Recht gewählt werden zu können. Dieses Recht gilt ebenfalls für alle Schweizer Staatsbürger, welche die Mündigkeit erreicht haben.

2.1.2 Mehrheiten

Absolutes Mehr

Von einem absoluten Mehr ist immer dann die Rede, wenn mehr als 50% aller Stimm- und Wahlberechtigten einen Anteil bei einer Abstimmung oder bei einer Wahl ausmachen. Das absoulte Mehr kommt immer bei Abstimmungen (Volksinitiativen, Referenden) zum Zuge.

Beispiel: An einer Abstimmung beteiligen sich 20'000 Stimmbürger. Die Hälfte (50%) der Stimmbürger beträgt also 10'000 Stimmen. Für ein absolutes Mehr sind jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen notwendig, folglich wird die Vorlage angenommen, wenn mindestens 10'001 Stimmbürger für die Vorlage abstimmen.

Relatives Mehr

Für ein relatives Mehr reicht es aus, wenn eine Partei oder ein Kandidat mehr Stimmen als eine andere Parteien bzw. ein anderer Kandidaten erreicht hat.

Beispiel: Für eine Wahl kandidieren Frau Meier, Frau Marti, Herr Kunz und Herr Huber. Es werden insgesamt 10'000 Stimmen abgegeben. Frau Meier erhält 4'500 Stimmen, Frau Marti 4'000 Stimmen, Herr Kunz 1'000 Stimmen und Herr Huber die restlichen 500 Stimmen. Frau Meier hat nun mehr Stimmen als alle anderen Kandidaten und gewinnt die Wahl somit.

Das Ständemehr

Beim Ständemehr besagt, dass bei einer Volksabstimmung mindestens zwölf Stände (Kantone) einer Vorlage zustimmen müssen. Die Halbkantone haben dabei nur jeweils eine halbe Standesstimme. So ergeben sich aus den sechs Halbkantonen drei Standesstimmen. Mit den weiteren 20

Kantonen ergibt das insgesamt 23 Stimmen, was zu einer Mehrheit von zwölf Stimmen führt. Ein Ständemehr wird beispielsweise bei folgenden Volksabstimmungen verlangt:

- Annahme einer Verfassungsänderung
- Beitritt zu Organisatione wie z.B. UNO, EU
- Obligatorische Referenden

Beispiel: Bei einer Abstimmung stimmen 54% der Stimmbürger für die Annahme einer Vorlage. Die Vorlage wurde aber nur in zehn Kantonen angenommen, folglich sind 13 Stände gegen die Vorlage, was eine Mehrheit ausmacht. Die Vorlage wird also nicht angenommen.

Das Ständemehr wird immer wieder diskutiert und in Frage gestellt, da beispielsweise ein Stimmbürger aus dem (bevölkerungsschwachen) Kanton Glarus mehr Einfluss hat als ein Stimmbürger aus dem bevölkerungsreichen Zürich.

Weitere

Weiter gibt es das qualifizierte Mehr, bei welchem beispielsweise eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit notwendig ist. Bei der Einstimmigkeit müssen sämtliche Beteiligten gleich wählen/stimmen. Diese Art von Mehr sind aber für die politische Landschaft Schweiz nicht von Belang.

2.1.3 Wahlverfahren

In der Schweiz wird nach zwei verschiedenen Wahlverfahren gewählt; dem *Proporzverfahren* (Nationalratswahlen, Grossratswahlen) und nach dem *Majorzverfahren* (Bundesratswahlen, Ständeratswahlen, Wahlen für Einzelämter). Wie diese beiden Wahlverfahren funktionieren, wird im Folgenden erläutert.

Proporzwahlverfahren

Proporzwahl bedeutet "Verhältniswahl", die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis zum Stimmanteil der Parteien verteilt. Je mehr Stimmen eine Partei erhält, desto mehr Sitze kann diese Partei bei der Wahl erringen. Welcher Kandidat dann schlussendlich ein Mandat erhält, wird in jeder Partei einzeln durch die Anzahl der eingegangenen Stimmen pro Kandidat bestimmt. Bei der Proporzwahl haben auch kleinere Parteien eine Chance auf Sitzgewinne.

Beispiel: Die Stimmen von 50'000 Stimmbürger verteilen sich folgendermassen: SP: 20'000 (40%), SVP: 12'500 (25%), CVP: 10'000 (20%), FDP: 6'500 (13%), Grüne: 1'000 Stimmen (2%). Insgesamt sind 100 Sitze zu verteilen, welche nun im Verhältnis zu den eingegangenen Stimmen verteilt werden: SP: 40 Sitze, SVP: 25 Sitze, CVP: 20 Sitze, FDP: 13 Sitze und Grüne zwei Sitze. Bei den Grünen haben Frau Meier (600 Stimmen), Herr Huber (300 Stimmen) und Frau Kunz (100 Stimmen) kandidiert. Es erhalten nun die beiden stärksten Kandidaten der Partei. Meier und Huber, ein Mandat.

Majorzwahlverfahren

Majorzwahlwahl bedeutet "Mehrheitswahl", die Person mit den absolut meisten Stimmen gewinnt die Wahl. Alle anderen Kandidaten scheiden aus. Eine Majorzwahl kann sich über zwei Wahlgänge erstrecken:

- 1. Wahlgang: Erreicht ein Kandidat das absolute Mehr (siehe Abschnitt 2.1.2, Seite 14), gewinnt dieser die Wahl und erhält somit das Mandat.
- 2. Wahlgang: Im ersten Wahlgang hat ein Kandidat das absolute Mehr noch nicht erreicht, darum ist ein Zweiter notwendig. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr (siehe 2.1.2, Seite 14).

Für ein Einzelamt (ein einziges Mandat) kandidieren Frau Meier, Herr Kunz und Frau Huber, es gehen 1'000 Stimmen ein.

Beispiel 1: Frau Meier erhält 600 Stimmen, Herr Kunz 300 Stimmen und Frau Huber 100 Stimmen. Frau Meier hat somit das absolute Mehr im ersten Wahlgang erreicht und gewinnt somit die Wahl.

Beispiel 2: Von 1'000 Stimmen erhählt Frau Meier 450 Stimmen, Herr Kunz 400 Stimmen und Frau Huber 150 Stimmen. Es hat kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, was einen zweiten Wahlgang erfordert. Im zweiten Wahlgang erhält Frau Meier 400 Stimmen, Herr Kunz 350 Stimmen und Frau Huber 250 Stimmen. Frau Meier hat ein relatives Mehr erreicht und gewinnt die Wahl somit.

2.2 Die wichtigsten Parteien

Parteien sind politische Vereine und Träger politischer Interessen. Sie regen Bürger zur Meinungsbildung an und mobilisieren Stimmbürger für Wahlen und Abstimmungen. Dazu geben die Parteien Parolen ab und versuchen die Stimmbürger zu beeinflussen.

In der Schweiz kann man von vier grossen Parteien sprechen; SVP, FDP, CVP und SP. Diese vier Parteien sind auch jeweils im Bundesrat vertreten. Als fünfte Kraft gelten die Grünen, welche derzeit jedoch nicht im Bundesrat vertreten sind.

2.2.1 Das Links-Rechts-Schema

In jedem demokratischen Staat gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Parteien mit unterschiedlichen Zielen, Schwerpunkten und Gedankengut. Trotz dieser grossen Unterschiede lassen sich Parteien grundsätzlich in zwei Grundhaltungen einteilen: links (sozial) und rechts (bürgerlich).

Links (sozial)	Rechts (bürgerlich)		
Einsatz für Benachteiligte und Schwächere in	Beruft sich auf persönliche Freiheit und		
unserer Gesellschaft	Selbstverantwortung (liberal)		
Für vermehrte Eingriffe und Hilfen vom Staat	Für weniger staatliche Eingriffe und Hilfen		
Progressiv: Fördert gesellschaftliche Neu-	Konservativ: Hält an bestehender Gesell-		
ordnung	schaftsordnung und Traditionen fest		

Für eine sozial-marktwirtschaftliche Ordnung	Für eine sozial-marktwirtschaftliche Ord-
	nung
Vertritt vor allem die Interessen von Arbeit-	Vertritt vor allem die Interessen von Arbeitge-
nehmern	bern
Mehr Ausgaben für Soziales und Umwelt,	Für Eine starke Landesverteidigung mit einer
weniger für das Militär	modernen Armee
Eher international ausgerichtet	Eher auf den Nationalstaat ausgerichtet

2.2.2 Die SP

Die SP (sozialdemokratische Partei) wurde 1888 gegründet und vertritt hauptsächlich die Arbeiterschaft und Angestellte aus allen Einkommensschichten sowie Bürger mit sozialistischen und progressiven Interessen. **Die SP setzt sich für mehr Gerechtigkeit in der Gesellschaft ein.** Anliegen:

- Gerechte Verteilung von Einkommen und Besteuerung
- Stärkung der Sozialwerke (AHV, IV usw.)
- Soziale Marktwirtschaft mit ausgegleichenden Staatseingriffen
- Umweltschutz, schonender Umgang mit Ressourcen
- Beitritt zu verschiedenen internationalen Organisationen (UNO, EU usw.) der Schweiz
- Verkleinerung der Armee
- Legalisierung des Konsums von weichen Drogen (Hanf)

2.2.3 Die CVP

Die CVP (christlichdemokratische Volkspartei) wurde 1912 gegründet. Ihre Wählerschaft ist sehr breit abgestützt (Arbeiter, Bauern, Angestellte), die CVP vertritt vor allem Leute mit bürgerlichen Interessen. Die CVP sieht Menschen und die Familie als das Zentrum der politischen Diskussion.

Anliegen:

- Erhaltung der Sozialwerke nach heutigem Zustand
- Soziale und menschliche Marktwirtschaft
- Sanierung des Bundesdefizites ohne neue Steuern
- Beitritt zur UNO, später vielleicht zur EU
- Rücksichtnahme auf die Natur
- Eine starke Armee
- Vorsichtige Legalisierung von weichen Drogen (Hanf)

2.2.4 Die FDP

Die FDP (Freisinnig-Demokratische Partei) wurde 1894 gegründet und vertritt vor allem Leute aus besseren Einkommensschichten (Arbeitgeber, Kaderleute) mit bürgerlichen Interessen. Das Hauptanliegen der FDP ist **Freiheit und Selbstverantwortung** für alle.

Anliegen:

- Möglichst freier Wettbewerb
- Tiefe Steuerbelastung
- Massvoller Einsatz der Sozialwerke
- EU-Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt
- Massvoller Umweltschutz
- Für eine starke Armee
- Legalisierung des Drogenkonsums im privaten Umfeld

2.2.5 Die SVP

Die SVP (schweizerische Volkspartei) wurde 1936 gegründet und vertritt eine breit abgestützte Wählerschaft aus Bauern, Arbeitnehmern wie auch Gewerbetreibende oder Leuten aus besseren Einkommensschichten. Das Hauptanliegen der SVP ist die **Erhaltung einer neutralen und unabhängigen Schweiz**.

Anliegen:

- Eine neutrale Schweiz
- Restriktive Asylpolitik
- Kein Beitritt zu internationalen Organisationen (EU, UNO usw.)
- Starke Armee ohne Auslandeinsätze
- Massive Steuersenkungen
- Keine Legalisierung von Drogen
- Sanierung des Bundeshaushaltes
- Soziale Marktwirtschaft
- Erhaltung und Sicherung der Sozialwerke

2.3 Die Bundesbehörden

Die Organe des Bundes werden als "Bundesbehörden" bezeichnet. In der Schweiz sind die Gewalten aufgeteilt in Legislative, Exekutive und Judikative.

2.3.1 Die Legislative

Die Legislative besteht auf Bundesebene aus den beiden grossen Kammern; dem National- und dem Ständerat. Diese beiden Kammern werden vom Volk für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Kammern tagen vier mal pro Jahr (vier Sessionen) während drei Wochen. Die Mitglieder dieser Kammern werden als "Parlamentarier" bzw. als "Parlamentarieninnen" bezeichnet. Diese üben ihr politisches Mandat nicht vollberuflich aus.

Der Nationalrat

Der Nationalrat repräsentiert das Volk, zählt 200 Mitglieder und wird auch als "grosse Kammer" bezeichnet. Jeder Kanton erhält eine unterschiedliche Anzahl von Nationalratsmandaten. Diese werden im Verhältnis zur Bevölkerung pro Kanton vergeben.

Der Ständerat

Der Ständerat besteht aus 46 Mitgliedern (zwei Mitglieder pro Kanton, ein Mitglied pro Halb-kanton) und repräsentiert die Kantone. Er wird auch als die "kleine Kammer" bezeichnet.

Die vereinigte Bundesversammlung

Eine gemeinsame Tagung von National- und Ständerat wird als die "vereinigte Bundesversammlung" bezeichnet.

Die vereinigte Bundesversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Gesetzgebung
 - Beratung der Änderungen der Bundesverfassung
 - Erlass von Bundesbeschlüssen
 - Genehmigung von Staatsverträgen
 - Anstoss zu neuen Gesetzesentwürfen geben
- Wahlen
 - Wahl des Bundesrats
 - Wahl des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin
 - Wahl des Bundesgerichts
 - Wahl des Generals (nur im Kriegsfall)
- Kontrolle
 - Kontrolle über den Bundesrat
 - Kontrolle über die eidgenössischen Gerichte
 - Abgabe von Kritik und Empfehlungen an Behörden
- Finanzen
 - Beratung des Budgets für den Bund

- Beschluss von Bundesausgaben
- Abnahme der Staatsrechnung (vom Bundesrat)

Fraktionen

Damit die Parlamentarier und Parlamentarierinnen mehr politisches Gewicht erlangen können, schliessen sie sich innerhalb ihrer Partei zu *Fraktionen* zusammen. Eine Fraktion muss mindestens fünf Mitglieder zählen, diese können auch gemischt sein, d.h. die Mitglieder einer Fraktion können wahlweise aus dem National- oder aus dem Ständerat stammen.

Fraktionen beraten wichtige Wahlgeschäfte und geben Wahlempfehlungen ab. Wer keiner Fraktion angehört, darf auch keiner Kommission angehören.

Kommissionen

Die einzelnen Aufgaben der Bundesversammlung sind sehr vielfältig. Darum kann sich nicht jedes Mitglied der Bundesversammlung mit sämtlichen Themen vertraut machen. Aus diesem Grund arbeitet jeder Rat der Bundesversammlungen mit verschiedenen *Kommissionen* zusammen. Diese werden anhand der Fraktionsstärke der einzelnen Parteien zusammengesetzt und prüfen einzelne Ratsgeschäfte (z.B. Gesetztesentwürfe).

Die Räte verfügen je über zwölf ständige Kommissionen. Im Nationalrat bestehen diese aus 25 Mitgliedern, im Ständerat aus deren 13.

2.3.2 Die Exekutive

Die Exekutive besteht aus dem Bundesrat. Dieser wird alle vier Jahre nach dem Majorzverfahren durch die vereinigte Bundesversammlung gewählt. Im Gegensatz zu National- und Ständerat sind die Bundesräte vollberuflich Politiker und üben keinen anderen Beruf aus.

Die Mitglieder des Bundesrats (Stand: Frühling 2007)

Der Bundesrat stellt die Exekutive auf Bundesebene dar und setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Micheline Calmy-Rey (Bundespräsidentin 2007)
 - Partei: SP
 - Departement: EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten)
- Moritz Leuenberger
 - Partei: SP
 - Departement: UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation)
- Doris Leuthard
 - Partei: CVP

- Departement: EVD (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement)
- Hans-Rudolf Merz
 - Partei: FDP
 - Departement: EFD (Eidgenössisches Finanzdepartement)
- Pascal Couchepin
 - Partei: FDP
 - Departement: EDI (Eidgenössisches Departement des Innern)
- Samuel Schmid
 - Partei: SVP
 - Departement: VBS (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport)
- Christoph Blocher
 - Partei: SVP
 - Departement: EJPD (Eidgenössisches Justitz- und Polizeidepartement)

Die Zauberformel

Als Zauberformel wird die folgende Zusammensetzung des Bundesrats bezeichnet:

- SP: Zwei Mitglieder
- CVP: Zwei Mitglieder
- FDP: Zwei Mitglieder
- SVP: Ein Mitglied

Der Bundesrat wurde zwischen 1959 und 2003 ausschliesslich anhand dieser Formel zusammengesetzt.

2.3.3 Die Judikative

Die Judikative besteht aus 39 Mitgliedern und aus den folgenden Gerichten:

- Schweizerisches Bundesgericht
- Schweizerisches Versicherungsgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht

2.4 Volksrechte

In der Schweiz haben die Bürger nicht nur das aktive und das passive Wahlrecht, sie können auch Voklsinitiativen, Referenden und Petitionen lancieren.

2.4.1 Volksinitiative

¹ Bei einer Volksinitiative verlangen Stimmbürger mit ihrer Unterschrift eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung. Siehe dazu auch Verfassungsänderung. Dies kann ein ausformulierter Vorschlag (der häufigere Fall) oder eine allgemeine Anregung sein. Damit eine Volksinitiative zustandekommt, müssen innerhalb von 18 Monaten 100'000 Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden.

2.4.2 Referendum

² Änderungen der Schweizer Bundesverfassung unterliegen dem obligatorischen Referendum (Verfassungsreferendum). Über eine vom Parlament beschlossene Änderung in der Verfassung muss es auf jeden Fall eine Volksabstimmung geben, die sowohl von der Mehrzahl der Stimmbürger (Volksmehr) als auch von der Mehrzahl der Kantone (Ständemehr) angenommen werden muss. Gesetzesänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum (Gesetzesreferendum). Referenden werden üblicherweise von Interessengruppen ergriffen. Davon unabhängig gibt es auch die Möglichkeit eines Kantonsreferendums. Zu einer Volksabstimmung über die Gesetzesänderung kommt es, wenn dies mindestens 50'000 Stimmbürger oder 8 Kantone innerhalb von 100 Tagen verlangt haben. Zur Annahme einer derartigen Vorlage genügt das Volksmehr.

2.4.3 Petition

³ Eine Petition bezeichnet eine Bitte oder Beschwerde an eine zuständige Behörde oder an eine Volksvertretung. Es handelt sich meist um Bitten von Bürgern an Parlamente, Gesetze zu ändern bzw. zu beschließen. Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil demokratischer Grundrechte. Petitionen an Parlamente werden an den jeweiligen Petitionsausschuss weitergeleitet, der sie prüft und beantwortet.

Die Behörden sind dazu verpflichtet, von der Petition Kenntnis zu nehmen, müssen aber nicht darauf eingehen. Trotzdem werden die Anliegen von Petitionen beachtet, beantwortet und berücksichtigt.

Petitionen können auch von Ausländern, Minderjährigen und juristischen Personen eingereicht werden und sind nicht an eine spezielle Form gebunden.

¹Quelle: Wikipedia - http://www.de.wikipedia.org/wiki/Volksinitiative_%28Schweiz%29

²Quelle: Wikipedia - http://de.wikipedia.org/wiki/Referendum

³Quelle: Wikipedia - http://de.wikipedia.org/wiki/Petition

2.5 Die Gemeinde

2.5.1 Die Einwohnergemeinde

Hauptaufgaben:

- Aufstellung einer Gemeindeordnung
- Unterhalt von Strassen und dem öffentlichen Verkehr
- Wasser-, Gas- und Stromversorgung
- Setzen des Steuerfusses

2.5.2 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die kleinste politische Zelle. Seine Aufgabe ist es, die Gemeindeverwaltung zu führen.

2.5.3 Die Einbürgerung

Damit man eingebürgert werden kann, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (zwischen dem 10. und dem 20. in der Schweiz verbrachten Lebensjahre werden doppelt angerechnet)
- Eingliederung in schweizerische Verhältnisse
- Mit schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein
- Schweizerische Rechtsordnung beachten
- Keine Gefährdung für die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz darstellen

Für ausländische Ehepartner und Kinder von einem Ehepaar mit einem schweizerischen Ehepartner sind die Kriterien weniger hoch angesetzt:

- 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- Ehedauer von mindestens drei Jahren

2.6 Übersicht über Legislative, Exekutive und Judikative

- Bundesebene
 - Legislative: National- und Ständerat
 - Exekutive: BundesratJudikative: Bundesrichter
- Kantontsebene

Legislative: Grossrat (Kanton Luzern)

- Exekutive: Regierungsrat (Kanton Luzern)

- Judikative: Obergericht

• Gemeineebene

- Legislative: Stimmvolk (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat)

- Exekutive: Gemeinde- oder Stadtrat

- Judikative: Friedensrichter

Weiter gibt es in jedem Amt (in Kanton Luzern z.B. Hochdorf, Willisau, Sursee) ein Amtsgericht als Judikative.

Eine Person darf pro Ebene (Bund, Kanton, Gemeinde) immer nur in einem Bereich (Legislative, Exekutive, Judikative) tätig sein. Es ist aber möglich, auf verschiedenen Ebenen in verschiedenen Bereichen tätig zu sein. So darf ein Nationalrat z.B. auch im Grossrat vertreten sein.

3 Mietvertrag

OR 253

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten.

3.1 Abgrenzung

Der Mietvertrag hat gewisse Gemeinsamkeiten mit anderen Verträgen. Dabei gibt es aber bestimmte Unterscheide.

3.1.1 Pacht OR 275

Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine nutzbare Sache oder ein nutzbares Recht zum Gebrauch und zum Bezug der Früchte oder Erträgnisse zu überlassen, und der Pächter, dafür einen Pachtzins zu leisten.

Im Gegensatz zur Miete darf das Objekt bei der Pacht ausgebeutet werden.

3.1.2 Leihe OR 305

Durch den Gebrauchsleihvertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauch dem Verleiher zurückzugeben.

Im Gegensatz zur Miete wird das Objekt bei der Leihe kostenlos zum Gebrauch überlassen.

3.1.3 Leasing

Ein Leasingvertrag ist strenggenommen ein Mietvertrag, von welchem vor allem bei Autos Gebrauch gemacht wird. Oftmals hat der Leasingnehmer die Möglichkeit, das Leasingobjekt nach abgelaufenem Leasingvertrag zu kaufen.

3.2 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen rund um den Mietvertrag sind unter folgenden OR-Artikeln zu finden:

•	Rechte und Pflichten des Vermieters	OR 256
•	Rechte und Pflichten des Mieters	OR 257
_	Nahankostan OP 257	7 a und h

Patrick Bucher Seite 25 von 54 LAP 2007

•	Mängel	. OR 259
•	Kündigung	OR 266
•	Missbräuchliche Mietzinse	. OR 269
•	Kündigungsschutz	. OR 271
•	Erstreckung des Mietverhältnisses	OR 272

3.3 Wohnen und Versicherungen

Wer einen Mietvertrag abschliesst, der sollte auch eine Hausratsversicherung abschliessen. Bei dieser wird Hausrat auf einen bestimmten Wert versichert. Werden grössere Neuanschaffungen getätigt, sollte diese Versicherungssumme erhöht werden. Werden zwei Haushalte zusammengelegt, können auch die beiden Hausratsversicherungen zusammengelegt werden.

3.3.1 Die Hausratsversicherung

Mit einer Hausratsversicherung können sämtliche privaten bewegliche Sachen versichert werden, die dem Versicherungsnehmer und den Verwandten gehören, die in seiner Hausgemeinschaft leben. Dies gilt auch für gemietete, geleaste und anvertraute Gegenstände sowie für Gegenstände von Gästen. Die Hausratsversicherung deckt folgende Schäden:

- Elementarschäden
 - Feuer (Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen)
 - Wasser (Ausfliessen von Flüssigkeiten, eindringendes Wasser von Regen und Schnee)
- Diebstahl
 - Einbruchsdiebstahl
 - Beraubung
- Glasbruch
 - Verglasung von Einrichtungsgegenständen
 - Gebäudeverglasung
 - Lavabos

3.3.2 Die Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt Personen- und Sachschäden, die die versicherte Person oder die Mitglieder dessen Familie an Drittpersonen verursachen. Sie haftet bis zu einer vereinbarten Garantiesumme.

4 Der Kaufvertrag

4.1 Vertrag allgemein

Die allgemeinen Regelungen zu einem Vertrag sind im OR unter den Artikeln 1 bis 10 zu finden. OR 1-10 Formvorschriften zu einem Vertrag findet man im OR unter den Artikeln 11-15 und 20. OR 11-15 Weitere wichtige Gesetzesartikel zum Kaufvertrag lauten:

•	Kaufvertrag	OR 184
•	Mängelrüge	OR 201
•	Wandelung und Minderung	OR 205
•	Ersatzleistung	OR 206

4.2 Verschiedene Arten von Kaufverträgen

4.2.1 Barkauf

Bei einem Barkauf spricht man von einem Kauf "Zug um Zug"; der Käufer bezahlt und der Verkäufer übergibt ihm die Ware/Dienstleistung. Bei einem Autokauf kann man oftmals einen Rabatt mit dem Verkäufer aushandeln, wenn man bar bezahlt.

4.2.2 Kreditkauf

Bei einem Kreditkauf (Kauf auf Kredit) erhält der Käufer die Ware, bezahlt diese aber erst zu einem späteren Zeitpunkt.

4.2.3 Konsumkredit

Bei einem Konsumkredit erhält ein Kreditnehmer einen Geldbetrag für den Kauf eines Objektes von einer Bank zur Verfügung gestellt. Der Geldbetrag muss zu einem späteren Zeitpunkt vom Kreditnehmer zurückbezahlt werden. Während dieser Zeitspanne fallen Zinsen für den erhaltenen Geldbetrag an (höchstens 15%). Damit ein Kreditnehmer einen Kredit bekommt, muss dieser "kreditfähig" sein (das Einkommen des Kreditnehmers muss es erlauben, dass der Kredit innert drei Jahren vollständig zurück bezahlt werden kann).

Ein Kreditnehmer hat ein Widerrufsrecht und kann einen Kredit somit innert sieben Tagen widerrufen. Kreditgeber müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten (Bewilligungspflicht).

4.3 Autoversicherung

4.3.1 Autohaftpflichtversicherung

Die Autohaftpflichtversicherung ist für alle Fahrzeughalter obligatorisch. Die Leistungen sind weitgehend gesetztlich vorgeschrieben und unterscheiden sich bei den einzelnen Versicherungsgesellschaften somit nur geringfügig.

Die Autohaftpflichtversicherung deckt die Schäden, die vom Versicherten Fahrzeuglänker mit dem Auto an Drittpersonen zugefügt wurden.

4.3.2 Teilkasko

Die Teilkaskoversicherung ist freiwillig. Sie bezahlt für Schäden am eigenen Auto bei Feuer (Brand, Explosion, Kurzschluss), bei Elementarschäden (Steinschlag, Hagel, Sturm, Lawinen usw.) und bei Kollisionen mit Tieren. Desweiteren ersetzt die Teilkaskoversicherung das Auto bei Diebstahl und bezahlt bei Schäden durch böswillige Beschädigung und Vandalenakte.

Massgebend für den Umfang der Teilkaskoversicherung ist der jeweilige Versicherungsvertrag, dieser regelt, welche Schäden durch die Versicherung übernommen werden.

4.3.3 Vollkasko

Eine Vollkasko-Versicherung bezahlt Schäden am eigenen Auto, die infolge eines eigenverschuldeten, jedoch nicht fahrlässigen, Unfalls auftreten (Parkschäden ausgenommen).

4.3.4 Prämien

Die Prämie ist der Versicherungsbeitrag, die vom Fahrzeughalter bezahlt wird (100%). Die Höhe der Prämie wird unter anderem durch das Bonus-Malus-System beeinflusst. Weitere Kriterien für die Höhe der Prämien sind: Alter, Geschlecht, Nationalität und Fahrzeug.

Das Bonus-Malus-System

Der Bonus ist ein Rabatt, den unfallfreie Fahrer bezogen auf die Grundprämie erhalten. Die Bonusstufe (ausgedrückt in Prozent) ist derjenige Wert, der in Prozent der Grundprämie effektiv noch zu zahlen ist. Die Bonusstufe steigt jährlich, sofern die Versicherung nicht belastet wurde.

Nach Autounfällen bzw. Belastungen der Autoversicherung generell sinkt die Bonusstufe, hierbei ist von einem Malus die Rede; die Versicherungsprämien steigen.

Regress

Hat ein Autofahrer einen Unfall grobfahrlässig verursacht, kann die Gesellschaft ihre Zahlung je nach Schwere des Verschuldens kürzen. Die Geschädigten erhalten zwar die Gesamte Deckung ihrens Schaden, die Versicherung kann aber Rückgriff auf den Versicherten nehmen und so einen gewissen Geldbetrag wieder eintreiben.

Beispiele für grobfahrlässige Handlungen:

- Fahren mit stark überhöhter Geschwindigkeit
- Fahren unter Alkoholeinfluss
- Abgefahrene Reifen
- Nicht eingetragene Änderungen am Fahrzeug (Tuning)
- Defekte Lichtanlage, Fahren ohne Licht (bei Dunkelheit)

5 Gesundheit

Gesundheit ist der Zustand körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens.

5.1 Krankenversicherung

Wer in der Schweiz wohnt, muss bei einer Krankenkasse versichert sein. Die Wahl der Versicherung ist frei (volle Freizügigkeit). Darum werben die Versicherer mit Zusatzleistungen um die Gunst ihrer Kunden und Kundinnen.

5.1.1 Grundversicherung

Eine Grundversicherung ist obligatorisch. Diese deckt folgende Leistungen ab:

- Arzt- und Spitalkosten bei Krankheit
- Arzt- und Spitalkosten bei Mutterschaft
- Arzt- und Spitalkosten bei Unfall

Zu den Spitalkosten bleibt zu erwähnen, dass nicht die Leistungen aller Spitäler durch die Grundversicherung abgedeckt werden. So gibt es für jeden Kanton eine Spitalliste. Die Grundversicherung übernimmt nur Kosten für die Spitäler auf dieser Liste.

Unfallkosten werden nur durch die Grundversicherung übernommen, wenn die verunfallte Person nicht bei einer Unfallversicherung versichert ist.

Die genannten Leistungen sind sehr allgemein formuliert. Konkret werden für den Versicherten folgende Leistungen übernommen:

- Kosten für verordnete Medikamente
- Kosten für Theraphien, sofern sie ärztlich verschrieben sind
- Betreuung zu Hause (z.B. durch die Spitex)
- Kosten für ärztliche Untersuche
- Transport des Versicherten bei einem Unfall
- Untersuchungen und Entbindung bei Mutterschaft

Prämien

Die Leistungen sind bei allen Grundversicherungen gleich, die Prämienkosten können sich jedoch unterscheien. Dies ist z.B. abhängig vom Wohnort, in städtischen Gebieten sind die Prämien höher als auf dem Land. Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine Prämienreduktion, Erwachsene in Ausbildung (bis 25 Jahre) können diese auf Antrag ebenfalls erhalten.

Volle Freizügigkeit

Bei der Grundversicherung gilt die sog. "volle Freizügigkeit". Die Krankenversicherer dürfen niemanden zurückweisen, der Mitglied werden möchte. Sie dürfen auch keine Vorbehalte machen, dies selbst dann nicht, wenn der Antragssteller krank ist und sich in medizinischer Behandlung befindet.

Franchise

Eine Franchise wird vom Versicherten pro Kalenderjahr einmalig einbezahlt (sofern die Franchise des vorhergehenden Jahres bereits an- oder aufgebraucht wurde). Sie beträgt mindestens 300 Franken im Jahr, Kinder und Jugendliche müssen keine Franchise bezahlen.

Nimmt der Versicherte Leistungen seiner Krankenkasse in Anspruch, so werden diese zunächst von der Franchise bezahlt. Die Krankenkasse bezahlt erst selber für die Leistungen, wenn die Franchise vollständig aufgebraucht ist.

Die Franchise kann auf 500.- und ein vielfaches davon (bis zu 2'500.-) erhöht werden. Der Vorteil für den Versicherten liegt darin, dass bei einer höheren Franchise die Prämien sinken. Der Versicherte geht dabei aber ein Risiko ein; ist die Franchise höher, so bezahlt er schlussendlich mehr Leistungen aus der eigenen Tasche. Eine hohe Franchise lohnt sich also vor allem bei gesunden Menschen, die wenig oder gar keine Leistungen von ihrer Krankenkasse beziehen müssen. Bei Mutterschaft erfolgt keine Kostenbeteiligung der Versicherten, die Franchise wird also nicht angebraucht.

Selbstbehalt

Ist die Franchise aufgebraucht, so muss der Versicherte dennoch einen Teil der Behandlungskosten übernehmen. Für sämtliche Versicherungsleistungen bis 700 Franken muss der Versicherte 10% der Kosten übernehmen. Der Selbstbehalt muss erst bezahlt werden, wenn die Franchise vollständig aufgebraucht ist.

Seit dem 1. Januar wurde die Franchise für Originalmedikamente auf 20% erhöht, sofern es für das Medikament ein Generikum gibt. Die entsprechenden Generika unterstehen ebenfalls dem 10 prozentigen Selbstbehalt.

5.1.2 Zusatzversicherungen

Im Gegensatz zu der Grundversicherung ist der Abschluss von Zusatzversicherungen nicht obligatorisch. Es können verschiedene Zusatzleistungen versichert werden, die Leistungen der Zu-

satzversicherungen unterscheiden sich demnach. Auch die Prämien unterscheiden sich von Zusatzversicherung zu Zusatzversicherung, diese sind aber auch von Alter, Geschlecht und Wohnort des Versicherten abhängig.

Weitere Unterschiede zur Grundversicherung:

- Es herrscht keine volle Freizügigkeit, Versicherungen können Mitglieder somit zurückweisen
- Es können gewisse Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen werden.
- Die Zusatzversicherung kann nach Abschluss eines Schadenfalls gegenseitig gekündigt werden.

Leistungen

Durch die Zusatzversicherung können folgende Leistungen abgedeckt werden (Auszug):

- Spital allgemeine Abteilung ganze Schweiz: Der Versicherte kann sich in verschiedenen Spitälern ausserhalb seines Wohnkantons behandeln lassen. Auch hier gibt es eine Spitalliste.
- Spital private Abteilung: Krankenhaus, behandelnde Ärzte und Zimmer (Einzelzimmer) sind frei wählbar.
- Spital halbprivate Abteilung: Spital gemäss Spitallsite wählbar, 2er-Zimmer und Behandlung durch einen Chefarzt.
- Therapien von nicht ärztlichen Therapeuten
- Schutzimpfungen
- Brillen und Kontaktlinsen
- Zahnbehandlungen
- Alternativmedizin

5.1.3 Sparmöglichkeiten

Die Leistungen der Grundversicherungen sind überall gleich, durch die volle Freizügigkeit kann man sich bei jeder beliebigen Krankenkasse versichern lassen. Trotz der gleichen Leistung unterscheiden sich die Grundversicherungen in ihrem Preis. Neben der günstigen Prämie kann auch ein guter Service Grund dafür sein, zu einer anderen Versicherung zu wechseln.

Möchte man bei seiner Grundversicherung Geld sparen, so gibt es dazu verschiedene Möglichkeiten:

• Die Krankenkasse wechseln: Krankenkassen bieten alle die gleichen Leistungen für die Grundversicherung an, sie unterscheiden sich jedoch durch verschieden hohe Prämien.

- Die Franchise erhöhen: Wer gesund ist und wenig Leistungen der Grundversicherung bezieht, der kann durch eine erhöhte Franchise einen gewissen Prämienbeitrag einsparen.
- Unnötige Zusatzversicherungen kündigen: Man sollte ab und zu prüfen, ob wirklich alle abgeschlossenen Zusatzversicherungen wirklich notwendig sind und Zusatzversicherungen kündigen, wenn dies als sinnvoll erscheint.
- Generika: Auf Medikamente, für welche es entsprechende Generika gibt, wird ein Selbstbehalt von 20% erhoben. Wer ein Generikum dem Originalprodukt vorzieht, der muss nur 10% Selbstbehalt bezahlen.

5.2 Unfallversicherung

Ein Unfall ist eine durch ungewöhnliche äussere Einwirkung plötzlich und unfreiwillig eintretende Körperschädigung. Unfallversicherungen schützen den Versicherten vor wirtschaftlichem Schaden bei Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie bei Berufskrankheiten.

Eine Unfallversicherung ist für alle Arbeitnehmer in der Schweiz obligatorisch. Selbständigerwerbende können sich und ihre Familie freiwillig versichern lassen.

Rund die Hälfte der schweizerischen Arbeitnehmerschaft ist bei der SUVA (schweizerische Unfallversicherungsanstalt) versichert. Neben den eigentlichen Versicherungsleistungen fördert und kontrolliert die SUVA auch die Sicherheit am Arbeitsplatz und leitet Präventionskampagnen, um möglichst viele Leute vor Unfällen zu schützen.

5.2.1 BU - Berufsunfallversicherung

Die Berufsunfallversicherungen deckt sämtliche Unfälle ab, die sich während der Ausübung der Arbeit des Versicherten ereignen. In der Schweiz ist jeder Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle versichert.

Die Kosten für die Beurfsunfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber. Neben eigentlichen Unfällen ist man durch die BU auch gegen Berufskrankheiten versichert.

5.2.2 NBU - Nichtberufsunfallversicherung

Jeder Arbeitnehmer, der länger als acht Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig ist, muss obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert sein. Wer nicht durch seinen Arbeitgeber gegen Nichberufsunfälle versichert ist, der muss eine zusätzliche NBU bei seiner Krankenkasse abschliessen. Um die NBU bei der Krankenkasse wieder kündigen zu können, muss man nachweisen können, dass man bereits durch seine berufliche Tätigkeit gegen Berufsunfälle versichert ist. Die NBU deckt sämtliche Unfälle ab, die sich ausserhalb der Arbeitstätigkeit des Versicherten ereignen.

5.2.3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz bei BU und NBU beginnt an dem Tag, an der der Arbeitnehmer seine Arbeit antreten soll (gemäss Arbeitsvertrag). Es gilt der Zeitpunkt, an dem sich der Arbeitnehmer auf den Arbeitsweg macht.

Der Versicherungsschutz endet am 30. Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Schutz kann durch Absprache um 180 Tage verlängert werden.

5.2.4 Leistungen

BU und NBU decken bei einem Unfall die folgenden Leistungen ab (Auszug):

- Vergütung der Heilbehandlungskosten
- Auszahlung von Taggeld ab dem 3. Tag nach dem Unfall (80% des versicherten Verdienstes, aber maximal 293.- pro Tag)
- Kostenvergütungen (Transport-, Rettungs- oder Bestattungskosten)
- Auszahlung von Hinterlassenenentschädigungen an Hinterbliebene
- Invalidenrenten und Integritätsentschädigungen (einmalige Geldzahlungfür dauerhafte und schwere körperliche Schädigungen)

5.3 Prävention

Obwohl manche Krankheiten als Schicksalsschlag hingenommen werden müssen, kann der Mensch vieles zur Erhaltung seiner Gesundheit tun. Zu einem gesunden Menschen gehört nicht nur ein gesunder Körper, sondern auch ein gesunder Geist.

Um seinen Körper gesund zu halten, ist folgendes zu beachten:

- Sich gesund ernähren
 - Viel Obst und Gemüse essen
 - Vollkornprodukte essen
 - Regelmässig essen
 - Die Ernährungspyramiede beachten
- Sich gezielt bewegen
 - Genügend Sport treiben
 - Sport an der frischen Luft treiben
 - Viel zu Fuss gehen oder das Fahrrad benutzen
- Auf sein Gewicht achten
 - Auf Fast-Food verzichten
 - Süssigkeiten nur in geringen Mengen zu sich nehmen

- Genussmittel vermeiden
 - Nicht rauchen
 - Nur wenig Alkohol trinken
 - Keine harten Drogen zu sich nehmen
- Richtig schlafen
 - Genügend schlafen
 - Seinen persönlichen Schlafrythmus finden

Auch zur Erhaltung eines gesunden Geistes kann man einiges tun:

- Lebensfreude entwickeln, eine optimistische Grundhaltung einnehmen
- Sich Wissen über die Gesundheit aneignen
- Seinen Willen stärken, auch gelegentlich auf etwas verzichten
- Probleme besprechen und lösen, statt sie in sich "hineinzufressen"

6 Arbeit

Wir verbringen einen grossen Teil unseres Lebens bei der Arbeit. Darum ist es wichtig, dass wir unsere Arbeit gerne verrichten und, dass wir Bescheid über unsere Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz wissen.

6.1 Arbeitsvertragsrecht

Die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und -nehmer wird durch den Arbeitsvertrag geregelt. In diesem werden Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien festgehalten.

6.1.1 Arbeitsvertragsrecht und Arbeitsgesetz

Bei den Bestimmungen zum Arbeitsvertrag unterscheiden wir zwischen privatem und öffentlichem Recht. Das Privatrecht ist dabei im Obligationsrecht (OR) festgehalaten. Hier gilt "Wo kein Kläger, da kein Richter". Beim öffentlichen Recht wird das Recht der Vertragsparteien von Amtes wegen durchgesetzt, das öffentliche Recht ist im eidgenössischen Arbeitsgesetz (ArG) festgehalten.

6.1.2 Der Einzelarbeitsvertrag (EAV)

OR 319-343

Ein Einzelarbeitsvertrag kann formfrei (d.h. auch mündlich) abgeschlossen werden. Mündliche Vereinbarungen können jedoch nur schlecht bewiesen werden, darum sollte ein EAV nach Möglichkeit schriftlich abgeschlossen werden.

Der EAV regelt das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeigeber und Arbeitnehmer auf der Basis des OR.

Rechte- und Pflichten

Der Einzelarbeitsvertrag gemäss OR regelt folgende Rechte und Pflichten:

Begriff und Entstehung	Art. 319-320
Pflichten des Arbeitnehmers	Art. 321-321e
• Pflichten des Arbeitgebers	Art. 322-330a
• Personalvorsorge	Art. 331-331e
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Art. 334-340c
Der Lehrvertrag	Art. 344-346a

Patrick Bucher Seite 36 von 54 LAP 2007

6.1.3 Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

OR 356-358

Gesamtarbeitsverträge (GAV) werden zwischen Gewerkschaften (Verbände von Arbeitnehmern) und einem Arbeitgeber bzw. einem Verband von mehreren Arbeitgebern geschlossen. Diese Bedingungen sind dann für beide Vertragsparteien verbindlich.

Erklärt der Bundesrat einen Gesamtarbeitsvertrag als allgemeinverbindlich (Allgemeinverbidlichkeitserklärung, AVE), so gilt der Vertrag für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer bestimmten Branche.

Ziele des GAV

Der Abschluss eines GAV verfolgt in der Regel die folgenden Ziele:

- Friedenspflicht: Die Vertragsparteien verpflichten sich, sog. Kampfmassnahmen wie Streiks, Aussperrungen und Sperren zu unterlassen.
- Schaffung von einheitlichen Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Branche:
 - Anstellungs- und Kündigungsvorschriften
 - Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
 - Mindestlöhne
 - Ferien und Feiertage
 - Arbeits- und Ruhezeit

Ein GAV stellt immer die Mindestanforderungen für die Schliessung eines EAV der entsprechenden Branche dar. Ein EAV darf nur vom GAV abweichen, wenn sich die Bedingungen für den Arbeitnehmer durch diese Abweichungen verbessern, aber nicht verschlechtern.

6.1.4 Schlichtung bei Arbeitskonflikten

Für die Schlichtung von Arbeitskonflikten (Streitigkeiten über Gesamt- und Einzelarbeitsverträge) gibt es verschiedene Schlichtungsmöglichkeiten und Schlichtungsstellen. Die Situation ist jedoch in jedem Kanton unterschiedlich. Dennoch gelten in der Schweiz die folgenden, allgemeinen Grundsätze zur Schlichtung eines Arbeitsstreits:

- Schlichtung bei Streitigkeiten aus dem EAV
 - Aussergerichtliche Einigung zwischen den Parteien
 - Einigung mit privaten Einigungsstellen, wie z.B. Personalkommission oder Betriebsräte
 - Kantonale Gerichtsinstanzen
- Schlichtung bei Streitigkeiten aus dem GAV
 - Regelung über Berufsverbände, die im GAV genannt sind
 - Kantonale Einigungsämter

6.2 Arbeitslosigkeit

Als Arbeitslosigkeit bezeichnet man das Fehlen von bezahlten Beschäftigungsmöglichkeiten für Teile der arbeitsfähigen und Arbeit suchenden Bevölkerung.¹

6.2.1 Das Meldeverfahren

Sofort nach der Kündigung (d.h. schon während der Kündigungsfrist), muss ein Arbeitsloser mit der Stellensuche beginnen und seine Bewerbungsunterlagen sammeln. Die arbeitslose Person muss sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit seiner Wohngemeinde melden. Dazu sind folgende Dokumente von Nöten:

- AHV-Ausweis (Kopie genügt)
- Wohnsitzbestätigung
- Bisheriger Arbeitsvertrag und Kündigungsschreiben (falls vorhanden)
- Zeugnisse des letzten Arbeitgebers
- Belege bisheriger Bewerbungen

Arbeitslosengeld wird nicht rückwirkend ausgbezahlt, somit ist es wichtig, dass man sich am ersten Tag der Arbeitslosigkeit anmeldet.

6.2.2 Taggelder

Das Arbeitslosengeld wird in sog. Taggeldern ausgezahlt.

Bedingungen

Für den Bezug von Arbeitslosengeld (Taggelder) gibt es einige Voraussetzungen:

- Die arbeitslose Person muss sich angemeldet haben (siehe Meldeverfahren).
- Die arbeitslose Person muss in den letzten zwei Jahren vor dem Stempelbeginn mindestens 12 Monate eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt haben.
- Wird eine Person innert drei Jahren erneut arbeitslos, muss diese erneut eine Beitragsvon mindestens 12 Monaten ausweisen können.

¹ Quelle: Wikipedia		
Patrick Bucher	Seite 38 von 54	LAP 2007

Höhe der Taggelder

Pro Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt, also für jeden Werktag ein Taggeld.

Für die Berechnung der Höhe der Taggelder ist der AHV-pflichtige Lohn massgebend, der im letzten Monat vor der Arbeitslosigkeit erziehlt wurde. Bei Lohnschwankungen gilt ein Durchschnittswert. Der höchstversicherbare Verdienst beträgt 8'900.- pro Monat und somit 106'800.- pro Jahr.

Das Taggeld beträgt:

- 80% der versicherten Verdienstes
 - Wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht (plus Kinderzulagen)
 - Wenn der versicherte Verdienst 3'526.- nicht übersteigt
- 70% des versicherten Verdienstes
 - In allen übrigen Fällen

Höchstzahl der Taggelder

Die Anzahl der beziehbaren Taggelder ist beschränkt und richtet sich nach dem Alter der arbeitslosen Person. Der Grundanspruch beträgt:

- bis 400 Taggelder bei einer nachgewiesenen Beitragszeit von 12 Monaten
- bis 520 Taggelder bei einer nachgewiesenen Beitragszeit von 18 Monaten nach dem 55. Altersjahr
- bis 120 zusätzliche Taggelder innerhalb von vier Jahren vor Erreichung des AHV-Alters bei einer Beitragszeit von 18 Monaten
- IV-Rentenbezüger erhalten 520 Taggelder bei einer nachgewiesenen Beitragszeit von 18 Monaten
- 260 Taggelder
 - für Personen, die von der Erfüllung einer Beitragszeit befreit sind
 - für Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bedingt durch ihre Erziehungszeit haben

Weitere Begriffe

Wartetage: Der Anspruch auf Taggelder beginnt erst nach 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Für jugendliche ohne Berufsabschluss gilt eine Wartefrist von 120 Tagen.

Zumutbarkeit: Eine angebotene Arbeit gilt als zumutbar, wenn die Hin- und Rückreise nicht jeweils mehr als zwei Stunden erfordert und wenn der Lohn 70% des bisherigen versicherten Lohns nicht unterschreitet.

LAP 2007

Einstelltage: Wer Weisungen und/oder Kontrollvorschriften des RAV missachtet, erhält einige Tage keine Entschädigungen (Taggelder).

6.2.3 Die regionale Arbeitsvermittlungsstelle (RAV)

Die RAV (Regionale Arbeitsvermittlungszentren) sind eine staatliche Institution für Arbeitslose in der Schweiz. Sie sind in der Regel die erste Anlaufstelle für arbeitslos gewordene Schweizer Bürger, werden sie arbeitslos, müssen sie sich unverzüglich im lokalen RAV anmelden.²

Hauptaufgaben des RAV

Patrick Bucher

Das RAV hat folgende Hauptaufgaben:

- Vermittlung von Arbeitsstellen
- Prüfen der Anspruche von Arbeitslosen
- Verhindern von Missbrauch

Das RAV ist **nicht** für das Auszahlen der Arbeitslosengelder zuständig! Der/die Arbeitslose muss das RAV ungefähr zweimal im Monat besuchen. Einerseits zu Kontrollzwecken, andererseits muss seitens des Arbeitslosen auch nachgewiesen werden, dass dieser sich um eine Stelle bemüht.

6.2.4 Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit

Um eine Stelle finden zu können, ist vor allem eine gute Qualifikation von Nöten. In den Zeiten des schnellen technologischen Wandels ist auch die Weiterbildung sehr wichtig. Auch eine gute Bewerbung kann viel zur erfolgreichen Stellensuche beitragen. Zudem muss ein Arbeitnehmer heutzutage manchmal auch etwas längere Arbeitswege und andere Unahnehmlichkeiten in Kauf nehmen.

² Quelle: Wikipedia		

Seite 40 von 54

7 Ökologie

Die Ökologie beschreibt Lebewesen in ihrer Umwelt sowie die Beziehung von Lebewesen untereinander.¹

7.1 Begriffe

Es folgen einige Begriffdefinitionen rund um das Thema der Ökologie.

7.1.1 Nachhaltigkeit

Nachhaltiges Handeln bedeutet, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen so umzugehen, dass auch für zukünftige Generationen ein menschenwürdiges Leben möglich ist.

7.1.2 Globalisierung

Globalisierung ist die zunehmende weltweite Verflechtung und gegenseitige Abhängigkeit in den Lebensbereichen Wirtschaft, Politik, Kulur, Technologie, Kommunikation, Forschung und Umwelt.

7.1.3 System

Ein System ist ein Gebilde, dessen wesentliche Elemente so aufeinander bezogen sind und in einer Weise aufeinander wirken, dass sie als zweckgebundene Einheit und somit als Ganzes betrachtet werden können und sich gegenüber der Umwelt abgrenzen.

Weitere Aspekte eines Systems:

- Ein System besteht aus mehreren Teilen.
- Innerhalb eines Systems gibt es eine klare Struktur und Ordnung.
- Die Teile eines Systems sind in einem bestimmten Aufbau miteinander vernetzt.
- Ein System verhält sich anders als seine einzelnen Teile.
- Fügt man mehrere getrennte Systeme zu einem Ganzen zusammen, so entsteht ein neues, übergeordnetes System.

 Das Ganze System hat einen höheren Wert als die Summe seiner 7 	•	Das	Ganze	System	hat	einen	höheren	Wert	als	die	Summe	seiner	Te	ile
------------------------------------------------------------------------------------	---	-----	-------	--------	-----	-------	---------	------	-----	-----	-------	--------	----	-----

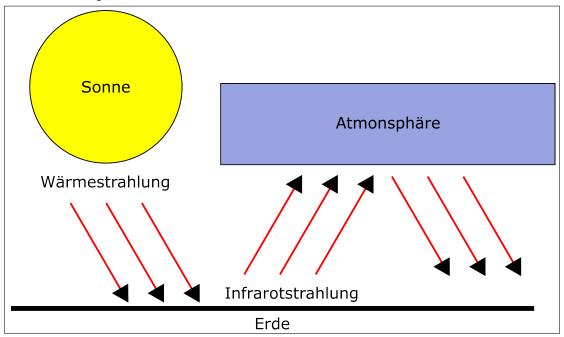
¹ Quelle: Wikipedia		
Patrick Bucher	Seite 41 von 54	LAP 2007

7.1.4 Ökosystem

Ein Ökosystem besteht aus unbelebten (abiotischen) und belebten (biotischen) Komponenten. Die Gesamtheit aller biologischen Organismen (Tiere und Pflanzen - die Biozönose) mit der Gesamtheit des unbesiedelten Lebensraums (Gestein, Böden, Luft - das Biotop) bilden zusammen ein Ökosystem.

7.2 Der Treibhauseffekt

Diese Abbildung stellt den Treibhauseffekt schematisch dar.



Erklärung:

- Die Sonne strahlt Licht und Wärme aus.
- Diese Wärmeenergie gelangt tagsüber auf die Erdoberfläche.
- Die Erdoberfläche heizt sich am Tag auf.
- In der Nacht wird diese Wärme als Infrarotstrahlung wieder abgestrahlt.
- Die vielen Treibhausgase in der Atmohsphäre verhindern eine Abstrahlung der Wärme.
- Die Infrarotstrahlung wird von der Atmohsphäre reflektiert und gelangt so auf die Erde.
- Die Erdoberfläche kann so nicht richtig abkühlen.
- Das Temperatur auf der Erde steigt.

7.3 Umweltschutz

Die Klimaerwährmung zeigt sich immer deutlicher und wird längerfristig das grösste Problem der Menschheit sein. Um den sich abzheichnenden Klimawandel aufzuhalten, ist Umdenken und rasches handeln erforderlich. Dazu kann jeder selbst etwas beitragen. Beispiele:

Verkehr

- Wenn möglich auf das Auto verzichten
- Benzinsparend fahren
- Ein verbrauchsarmes Fahrzeug verwenden
- Alternative Antriebsmethoden berücksichtigen (Hybridantrieb, Bio-Diesel usw.)
- Fahrgemeinschaften bilden
- Für kurze Strecken das Fahrrad verwenden oder zu Fuss gehen
- Wenn möglich auf Flugreisen verzichten
- Für den Arbeitsweg die öffentlichen Verkehrsmittel benützen

• Haushalt

- Nicht mehr heizen als nötig
- Eine alternative Heizung verwenden (Wärmepumpe, Holzfeuerung, Solarzellen)
- Beim Einkauf auf einheimische Produkte achten (importierte Produkte wurden oft tausende von Kilometern transportiert, wofür sehr viel Treibstoff verbraucht wurde)
- Seisongerechte Früchte und Gemüse einkaufen (andere Früchte und Gemüse reifen oft in energieaufwändigen Treibhäusern)
- Produkte mit viel Verpackungsmaterial vermeiden
- Mülltrennung: Altpapier, Altmetall, Kompost, Batterien usw.
- Geräte wenn möglich reparieren und nicht durch Neuanschaffungen ersetzen

8 Zusammenleben

8.1 Die Ehe

Als Ehe bezeichnet man eine sozial anerkannte und durch (Rechts-) Regeln gefestigte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, Ehegatten oder auch Ehepaar genannt.¹

8.1.1 Das Verlöbnis

ZGB 90-93

Ein Verlöbnis ist eine formfreies Eheversprechen, auf das kein klagbarer Anspruch auf das Eingehen einer Ehe besteht.

Auflösung des Verlöbnis

Wertvolle Geschenke können bei der Auflösung des Verlöbnis wieder zurückgefordert werden, ausser wenn das Verlöbnis durch den Tod aufgelöst wurde. Wer im Hinblick auf die Eheschliessung besondere Veranstaltungen getroffen hat (z.B. Kündigung einer Arbeitsstelle), kann bei der Auflösung des Verlöbnis einen angemessenen Beitrag vom andern verlangen. Ein Verlöbnis verjährt nach einem Jahr.

8.1.2 Voraussetzungen für die Ehe

ZGB 94-96

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen Brautleute urteilsfähig sein und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Eheschliessung ist verboten:

- Wenn die Brautleute in gerader Linie miteinander verwandt sind
 - Eltern
 - Geschwister
 - Halbgeschwister
 - Egal, ob die Verwandschaft durch Abstammung oder durch Adoption zu Stande gekommen ist
- Zwischen Stiefkind und Stiefeltern
 - Auch wenn die Ehe, durch die das Stiefkind-Stiefeltern-Verhältnis entstanden ist, aufgelöst wurde

Wer eine Ehe eingehen will, der hat den Nachweis zu erbringen, dass eine frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt wurde.

¹ Quelle: Wikipedia		

8.1.3 Eheungültigkeit

Eine Ehe gilt als unbefristet ungültig, wenn:

ZGB 105

- Ein Ehegatte bereits verheiratet ist
- Ein Ehegatte zur Zeit der Eheschliessung nicht urteilsfähig war und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist
- Eine Eheschliessung infolge Verwandschaft verboten ist

Ein Ehegatte kann verlangen, dass eine Ehe für ungültig erklärt wird, wenn er:

ZGB 103

- bei der Trauung vorübergehend nicht urteilsfähig war
- sich aus Irrtum hat trauen lassen
- über wesentliche persönliche Eigenschaften des andern absichtlich getäuscht worden ist
- die Ehe unter Drohung eingegangen ist

8.1.4 Pflichten der Eltern und Kinder

Kinder haben gegenüber ihren Eltern, aber auch Eltern gegenüber ihren Kindern, gewisse Pflichten. Diese Pflichten lassen sich im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) finden:

• Adoption	Art. 264-269c
• Unterhaltungspflicht	Art. 276ff.
• Elterliche Sorge	Art. 296-306
• Ledige Mutter	Art. 298
• Gehorsam, Wohl des Kindes und Erziehung	Art. 301-302
• Kindsvermögen und Lohn des Kindes	Art. 318-320, 323
• Unterstützungspflicht	Art. 328

8.1.5 Wirkung der Ehe

Eine Ehe bedeutet für die Ehegatten einige rechtliche Veränderungen. Diese sind im ZGB nachzulesen:

• Bürgerrecht	Art. 161
• Eheliche Wohnung	Art. 162, 169
• Unterhalt der Familie	Art. 163-167
• Vertretung der ehelichen Gemeinschaft	Art. 166
• Auskunftspflicht	Art. 170

8.1.6 Güterstände

Es gibt drei verschiedene Güterstände für Eheleute:

- Gütergemeinschaft (siehe ZGB Art. 221-246)
 - Das Vermögen und die Einkünfte der beiden Ehegatten wird zu einem Gesamtgut, welches beiden Ehegatten ungeteilt gehört. Ausgenommen sind Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (Eigengut).
 - erfordert Ehevertrag
- Gütertrennung (siehe ZGB Art. 247-251)
 - Jeder Ehegatte verwaltet und verfügt selber über sein Vermögen und seine Einkünfte.
 - erfordert Ehevertrag oder richterliches Urteil
- Errungenschaftsbeteiligung (siehe ZGB Art. 196-220)
 - Die Errungenschaftsbeteiligung ist der "ordentliche" Güterstand (wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Errungenschaftsbeteiligung).
 - Die Vermögenswerte, über die ein Ehegatte bei der Eheschliessung verfügt, bleiben sein Eigengut.
 - Jeder Ehegatte verwaltet sein Eigengut und seine Errungenschaften (Arbeitsentschädigung, Leistungen von Sozialversicherungen usw.) selber und haftet mit seinem Vermögen für Schulden.
 - Bei der Auflösung der Ehe (Tod eines Ehegatten, Scheidung) wird der Güterstand aufgelöst. Jeder Ehegatte erhält sein Eigengut, die Hälfte seiner Errungenschaften und die Hälfte der Errungenschaften des jeweils andern Ehegatten.

8.2 Das Konkubinat

Das Konkubinat kann eine Art "Probe-Ehe", aber auch ein dauerhafte Form des Zusammenlebens sein. Im Gegensatz zur normalen Ehe sind für das Konkubinat keine besonderen Formalismen notwendig (Standesamt, kirchliche Heirat). Das Konkubinat hat gegenüber der normalen Ehe bzw. des getrennten Lebens folgende Vor- und Nachteile:

- Vorteile
 - Gründung und Auflösung ohne Formalitäten
 - Mögliche Steuervorteile
 - Witwen erhalten ihre Rente weiterhin
 - Der Lebensunterhalt kann gemeinsam finanziert werden
- Nachteile
 - Bei der Geburt eines Kindes können rechtliche Probleme entstehen
 - Kein rechtlicher Schutz
 - Keine Erbansprüche für Hinterbliebene

- Keine Ansprüche auf Pensionskassengelder des Verstorbenen Partners
- Im Krankheitsfall besteht keine ärztliche Auskunftspflicht gegenüber dem Konkubinatspartner

Rechtlich ist ein Konkubinat eine sog. "einfache Gesellschaft". Es lohnt sich, vor dem Beginn eines Konkubinatsverhältnis wichtige Bedingungen in einem Konkubinatsvertrag festzuhalten.

OR 530-551

8.3 Die Scheidung

Die wichtigsten Regelungen zur Scheidung sind im ZGB nachzulesen:

• Scheidung auf gemeinsames Begehren
• Teileinigung
• Scheidung auf Klage Art. 114-116
• Trennung
• Name der Geschiedenen
• Güter- und Erbrecht
• Wohnung der Familie
• Pensionskassenansprüche
• Nachehelicher Unterhalt
• Kindeswohl

8.4 Die Vormundschaft

Wer seine Mündigkeit noch nicht erlangt oder verloren hat, gilt als unmündig. Personen, die nicht über die volle Handlugsfähigketi verfügen, benötigen eine Unterstützung.

8.4.1 Beistandschaft

Wer einen Beistand erhält, der wird zum "Verbeiständeten".

ZGB 392-394, 308-309, 325

- Verbeiständeter ist voll handlugsfähig
- wird in bestimmten Rechtsfragen vom Beistand vertreten
- Der Beistand kann z.B. das Vermögen des Verbeiständeten verwalten

8.4.2 Beiratschaft

ZGB 395

Als "Verbeirateter" bezeichnet man eine Person, die einen Beirat erhalten hat.

- Verbeirateter ist beschränkt handlungsfähig
- wird bei Gerichtsprozessen, grösseren Finanzgeschäften usw. durch Beirat vertreten

8.4.3 Vormundschaft

ZGB 368-

Eine Person, die einen Vormund erhält, bezeichnet man als "Mündel".

372

- voll handlungsunfähig
- verfügt weder über Stimm-, noch über Wahlrecht
- keine freie Ortswahl
- Der Vormund vertritt den Mündel bei Vertragsabschlüssen, bei der Stellensuche usw.

9 Steuern

Damit der Staat seine Ausgaben finanzieren kann, erhebt er Steuern. Aus diesen Steuern werden z.B. Schulen, Strassen und das Militär finanziert.

9.1 Steuerhoheit

Gemeinden, Kantone und der Bund haben das Recht, Steuern zu erheben. Dieses Recht bezeichnet man als Steuerhoheit. Die Landeskirchen verlangen zudem Kirchensteuern. Die Steuerhoheit ist in der Verfassung beschränkt:

- Der **Bund** darf nur Steuern erheben, zu deren Erhebung er von der Verfassung berechtigt ist.
- Die Kantone sind in der Erhebung von Steuern frei, es gibt jedoch einige Ausnahmen:
 - Die Bundesverfassung untersagt den Kantonen die Erhebung bestimmter Steuern (z.B. Tabaksteuer, Verrechnungssteuer)
 - Der Bund behält sich die Erhebung einiger Steuern vor (z.B. Mehrwertsteuer)
- Die Gemeinden dürfen Steuern nur in dem Rahmen erheben, wie sie der Kanton gewährt.

9.2 Verwendung der Steuern

Die Steuereinnahmen werden von Gemeinden, Kantonen und dem Bund für drei Hauptzwecke verwendet: Für fiskal-, sozial- und wirtschaftspolitische Zwecke.

9.2.1 Fiskalpolitische Zwecke

Steuern werden zu fiskalpolitischen Zwecken eingesetzt, um den **Bedarf der Allgemeinheit** zu decken.

- Bund
 - Umweltschutz
 - Abwasser-Reinigungs-Anlagen (ARA)
 - Bildungswesen
 - Armee
- Kanton
 - Strassenbau

- ARA
- Bildungswesen
- Verwaltungskosten
- Gemeinde
 - Kehrichtbeseitugung
 - Wasserversorgung, ARA
 - Unterhalt gemeindeeigener Liegenschaften
 - Strassenbeleuchtung

9.2.2 Sozialpolitische Zwecke

Steuern werden zu sozialpolitischen Zwecken eingesetzt, um die Wohlfahrt des Einzelnen zu fördern.

- Bund
 - Alters- und Invalidenrenten
 - Krankenkassenbeiträge
- Kanton
 - Spitäler
 - Fürsorgewesen
 - Wohnungsbau
- Gemeinde
 - Fürsorgewesen
 - Alters- und Pflegeheime
 - Krankenkassenbeiträge

9.2.3 Wirtschaftspolitische Zwecke

Steuern werden zu wirtschaftspolitischen Zwecken eingesetzt, um wirtschaftliche Interessen zu schützen.

- Bund
 - Subventionen an Kantone, Wirtschaftszweige und Wirtschaftsgebiete
- Kanton
 - Wirtschaftsförderung
- Gemeinde
 - Orts- und Regionalplanung
 - Arbeitsvergebung für öffentliche Bauten

9.3 Aufbau der Steuererklärung

Die Steuererklärung besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilen:

- Allgemeine Informationen (Personalien, Beruf, Familie)
- Einkünfte im In- und Ausland (Erwerbstätigkeit, Erbschaften, Lotteriegewinne)
- Abzüge (Berufsauslagen, Fahrzeug)
- Vermögen (Liegenschafte, privates Vermögen, Schulden)

Dazu kommen noch Zusatzblätter (Wertschriftenverzeichnis, Berufsauslagen, Schuldenverzeichnis usw.).

9.4 Steuerarten, Gebühren und Beiträge

Man unterscheidet zwischen zwei Steuerarten:

9.4.1 Direkte Steuern

- Direkte Steuern werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abgestuft
- Beispiele (Bund):
 - Einkommensteuer
 - Stempelsteuer
 - Wehrpflichtersatz
- Beispiele (Kanton):
 - Einkommensteuer
 - Vermögenssteuer
 - Kopfsteuer
 - Personalsteuer
 - Haushaltssteuer
 - Gewinn- und Kapitalsteuer
 - Erbschafts- und Schnenkungssteuer
 - Liegenschaftssteuer

9.4.2 Indirekte Steuern

- Indirekte Steuern werden aufgrund bestimmter Handlungen, Vorgänge oder Geschäfte und in der Regel nach einheitlichen Sätzen oder Tarifen erhoben.
- Beispiele (Bund):

- Mehrwertsteuer
- Verrechnungssteuer
- Tabak- und Alkoholsteuer
- Mineralölsteuer
- Zölle
- Beispiele (Kanton):
 - Motorfahrzeugsteuer
 - Hundesteuer
 - Vergnügungsstuer
 - Reklameplakatsteuer
 - Wasserwerksteuer

9.4.3 Gebühren

Gebühren sind Entgelte des Einzelnen für den Gebrauch einer staatlichen Einrichtung. Beispiele:

- Parkgebühren
- Pass, Identitätskarte
- Gerichtsgebühren
- Stempelgebühren

9.4.4 Beiträge

Beiträge sind finanzielle Leistungen an die Anlagekosten von staatlichen Einrichtungen aus denen man besondere Vorteile erzielt:

- Kanalisationsanschluss
- Anschlussgebühr Wasser und Strom
- Anteil Strassenverbreiterung

9.5 Steuerprogression

In der Schweiz wird nicht jeder Bürger mit dem gleichen Steuersatz besteuert. Je höher das Einkommen eines Bürgers ist, desto höher ist auch dessen Steuersatz. Dies nennt man **Progression**. Einige Kantone (z.B. Obwalden) haben degressive Steuersätze eingeführt. Dadurch sinkt der Steuersatz ab einem gewissen Einkommen wieder.

9.5.1 Kalte Progression

Werden einem Arbeitnehmer Teuerungszulagen ausgerichtet, so steigt dessen Kaufkraft zwar nicht, er kann jedoch in eine höhere Progressionsstufe gelangen. So muss diese Person mehr Steuern bezahlen als vorher. Der Bund muss die Folgen der kalten Progression periodisch ausgleichen.

Referenzen

Buchquellen

- Recht und Gesellschaft
 - Autoren:
 - * Werner Auer
 - * Peter Burkhalter
 - * Hanspeter Maurer
 - * Alfred Rutz
 - Verlag: Bildung Sauerländer
 - ISBN: 3-0345-0087-4